

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Mai 2016

419. Jagdverordnung, Änderung (Inkraftsetzung)

Der Regierungsrat beschloss am 3. Juni 2015 eine Änderung der Jagdverordnung vom 5. November 1975 (vgl. ABI 2015-06-12). Gemäss Dispositiv II sollte die Verordnungsänderung am 1. September 2015 in Kraft treten. Für den Fall, dass ein Rechtsmittel ergriffen werden sollte, wurde festgelegt, dass über die Inkraftsetzung erneut entschieden werde.

Am 10. Juli 2015 wurde gegen diesen Beschluss beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben. Mit Urteil AN.2015.00008 vom 10. Februar 2016 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Somit ist über das Inkrafttreten der Verordnung erneut zu befinden (RRB Nr. 588/2015 Dispositiv II Satz 2).

Die Verzögerung der Inkraftsetzung erfordert eine Anpassung der Übergangsbestimmung. Das dort genannte Datum ist an das neue Inkraftsetzungsdatum so anzupassen, dass die Frist von sieben Monaten (1. September 2015 bis 1. April 2016) berücksichtigt wird, d. h., auf den 1. März 2017 anzusetzen.

Nachdem die neue Verordnung bereits mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, ist der vorliegende Beschluss über die erneute Inkraftsetzung nicht nochmals mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Daran ändert die Anpassung des Datums in der Übergangsbestimmung nichts.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Änderung vom 3. Juni 2015 der Jagdverordnung wird auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

II. Die Übergangsbestimmung lautet neu wie folgt:

Jagdhunde, die am 1. März 2017 das dritte Altersjahr vollendet haben, dürfen für die Baujagd ohne Prüfungsnachweis eingesetzt werden.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I und II in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi